

FDP.Die Liberalen, Postfach 2735, 5001 Aarau

Aarau, 1. März 2016

Herr
Regierungsrat Dr. Urs Hofmann
Vorsteher des Departements
Volkswirtschaft und Inneres
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (EG OR)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die FDP Aargau erachtet die Zusammenlegung der beiden Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und dem Partnerschaftsgesetz sowie zum Obligationenrecht in ein neues total revidiertes Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) als sinnvoll. Damit werden die Übersicht erleichtert und überholte Bestimmungen revidiert oder gestrichen. Die FDP Aargau unterstützt diese redaktionelle Überarbeitung des aargauischen Einführungsrechts zum schweizerischen Privatrecht.

Verjährungsfrist für nachbarrechtliche Klagen

Der Regierungsrat lehnt die Einführung einer Verjährungs- beziehungsweise Verwirkungsfrist der Klagemöglichkeit bei Unterschreitung der Grenzabstände von Pflanzungen gemäss den §§ 66 ff. des Entwurfs ab. Er verweist auf die obergerichtliche Praxis, wonach in der Regel eine Verwirkung des Beseitigungsanspruchs für Pflanzen im Unterabstand analog der zivilrechtlichen Ersitzungsfrist von 30 Jahren gelte. Damit wird die bestehende Rechtsunsicherheit mit ihren Beweisschwierigkeiten nicht behoben.

Schon im Jahre 1985 forderte eine freisinnige Motion die Einführung einer Verjährungsfrist für die Erhebung von nachbarrechtlichen Klagen (Motion Herbert H. Scholl, Zofingen, vom 2. Juli 1985). Der Grosse Rat überwies diese Motion am 17. September 1985, trat aber auf die entsprechende Vorlage des Regierungsrats am 19. Dezember 1989 mit 67:61 Stimmen nicht ein.

Die FDP Aargau schlägt erneut die Einführung einer zeitlichen Begrenzung der nachbarrechtlichen Klagemöglichkeiten vor. Diese dient dem Rechtsfrieden und verhindert Zivilprozesse nach Jahrzehnten mit den damit verbundenen Beweisschwierigkeiten. Auch das Bundesgericht sieht es mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, dem Nachbarn das Recht zu geben, die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu verlangen, die er während langer Zeit ohne Widerspruch geduldet hat, obwohl ihnen der gesetzliche Abstand fehlt. Die meisten Kantone haben eine solche Begrenzung festgelegt. Dabei gelten Fristen von maximal zehn Jahren, mehrheitlich aber von einem bis fünf Jahren.

Die FDP Aargau schlägt vor, für die Erhebung von nachbarrechtlichen Klagen eine Verjährungsfrist von zehn Jahren einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung dieser Vorlage.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Aargau

Matthias Samuel Jauslin
Präsident

Herbert H. Scholl
Ressortleiter Volkswirtschaft und Inneres